

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülup am 14. April 2015 um 19:00 Uhr im großen Saal des Gäste- und Veranstaltungszentrums in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülup: 9

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzende/r Anke Friccius
2. Manfred Brinckmann
3. Gerd Johannßen
4. Stephan Nitsch
5. Helmut Rönck
6. Jens Rose
7. Dürken Staack

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Dipl.-Ing. Hermann Dirks, Planungsbüro
2. Wilhelm Hollmann, Amtsvorsteher
3. Dithm. Landeszeitung, Presse
4. NDR- Studio Heide, Presse
5. Jörn Timm, Büroleitender Angestellter
6. Erk Ulich, Kreis Dithmarschen
7. Jörn Strüben, Protokollführer

III. Nicht anwesend:

1. Hans-Uwe Diener
2. Elke Hinz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülup waren durch Einladung vom 26.03.2015 auf Dienstag, den 14. April 2015, 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtsbereichs betreffend die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I

und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten

3. Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schülp
hier: Fortgang des Verfahrens

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

Unter diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

Zu TOP 2) Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts betreffend die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten

Anhand einer PowerPoint Präsentation erläutert der Stadt- und Landschaftsplaner, Herr Dipl.-Ing. Hermann Dirks, die Konsequenzen aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts betreffend die Teilfortschreibungen der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. Die Erläuterungen werden durch weitere Ausführungen von Herrn Ulich, Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung und den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes, Herrn Timm, begleitend ergänzt.

Auf den Sachverhalt im Tagesordnungspunkt 3) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu TOP 3) Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schülup hier: Fortgang des Verfahrens

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.11.10 den Beschluss gefasst, für das Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Zu dem Bauleitplanverfahren wurde zwischenzeitlich die Planungsanzeige bei der Landesplanung erstellt und das Scoping-Verfahren durchgeführt.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens hat nunmehr das Oberverwaltungsgericht Schleswig am 20.01.15 die Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung in den Planungsräumen I und III für unwirksam erklärt. Derzeit ist der Regionalplan für den Planungsraum IV, der den hiesigen Bereich betrifft, noch in Kraft. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser in absehbarer Zeit ebenfalls für unwirksam erklärt werden wird. Dies wird auch Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Schülup haben und die begonnene Planung erweitern.

Die Unwirksamkeit des Regionalplanes wird zur Konsequenz haben, dass die in den betroffenen Planungsräumen zuvor bestehende verbindliche Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsflächen wegfallen wird. Es bleibt damit nur noch die Anwendung des Bau- und Bundesimmissionsschutzrechts. Dies könnte zur Folge haben, dass Bauanträge für die Errichtung von Windkraftanlagen für Gebiete gestellt werden, in denen der Bau bisher nicht möglich war.

Um dem unkontrollierten Bau von Windkraftanlagen im Außenbereich entgegen zu steuern, bleibt nur die Möglichkeit, durch die Ausweisung von Konzentrationsgebieten für Windkraftanlagen die Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes selbst zu regeln und zu verhindern, dass Vorhaben außerhalb von Konzentrationsgebieten bauplanungsrechtlich allein aufgrund der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5

Baugesetzbuch (BauGB) zugelassen werden können. Dabei ist zu beachten, dass ein Komplettausschuss von Windenergieeignungsflächen unzulässig ist.

Für die begonnene Flächennutzungsplanung in Schülpe hat dies zur Folge, dass im Rahmen einer erweiterten Flächenbewertung zu prüfen sein wird, wo innerhalb der Gemeinde künftig die Windkraft ausgeschlossen sein soll und wo Windenergieeignungsflächen möglich sind. Dabei ist zu beachten, dass die Flächenauswahl an strenge gesetzliche Regelungen gebunden und nicht frei wählbar ist. Es muss für das Gemeindegebiet ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen.

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis von den Konsequenzen des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.15 betreffend der Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten, den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Regionalplanes für den Planungsraum IV und der damit dann im Zusammenhang stehenden erweiterten Planung für die beschlossene Flächennutzungsplanaufstellung.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Vorsitzende:

Schriftführer:

Anke Friccius

Jörn Strüben